

(4) Für Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder in der Wahlordnung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Zentralkdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Präsidenten;
2. die Wahl Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder;
3. die Festsetzung des Arbeitsplanes;
4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
5. die Beschlußfassung über Art und Folge der Veröffentlichungen sowie über Neudrucke;
6. die Übertragung der Leitung größerer Arbeitsvorhaben;
7. die Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung sowie für die Besoldung oder die Einzelhonorare der Mitarbeiter.

§ 8

(1) Der Präsident leitet die MGH.

(2) Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Freistaat Bayern ernennt den Präsidenten zum Staatsbeamten.

§ 9

(1) Der Präsident vertritt die MGH gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Zentralkdirektion und des Ortsausschusses. Er verwaltet das Vermögen der MGH.

(2) Er stellt die Mitarbeiter an und übt ihnen gegenüber die Funktionen des Arbeitgebers aus.

(3) Er genehmigt die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten und die Veröffentlichungen aus diesem Material.

§ 10

(1) Der Präsident erstattet einen Jahresbericht über die allgemeine Lage der MGH, über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten und über die von der Zentralkdirektion gefaßten Beschlüsse.